



Unpartheyische
REFLEXIONES
 über die
Sachsen-Weiningschen
 und
Sachsen-Bothschen,
 Occasione
 Der Gleichischen Sache,
 bekannt wordenen
IMPRESSA.

I.

S wäre zwar zu wünschen, daß die in dieser Sache anfänglich, auch ferner nach und nach, bey dem Reichs-Cammer-Gericht ergangene judicial- und extrajudicial-Erkännisse in ihrer serie & extenso dem publico wären mitgetheilet worden. Nachdem aber solches noch zur Zeit nicht geschehen, so wird nur über dasjenige, worinnen beyde Hoch-Fürstliche Theile einverstanden, und was mithin in facto auf ohnwidereprechlicher Richtigkeit beruhet, nach Maßgabe derer kundbarn Reichs-Gesetze, zu reflectiren seyn. Man ist aber nicht gemeynet, darnach zu fragen: Ob und was die Gleichische Eheleute verbrochen? Ob von der Sachsen-Weiningschen Regierung gegen dieselbigen legali modo verfahren worden? Ob sie ex civili vel criminali caula arrestiret gewesen? Ob, ersten Falls, die ad relaxationem arresti erforderliche Caution bey ermeldter Fürstlicher Regierung gehörigermassen offeriret worden? Ob die Niemarische Caution, nach ihrer Beschaffenheit und Inhalt, von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, ohne vorher erfordert- und erwarteten Bericht, für genugsam und hinlänglich erkannt und angenommen werden können? So soll auch dormalen nicht berührt werden, ob die Gleichische Eheleute, ohne Verletzung des Sächsischen Privilegi de non appellando, an das Cammer-Gericht recurriren können? noch, ob das Cammer-Gericht, sowohl bey Erkennung des erstern Mandats, abermals ohne vorgängige Erforderung eines Berichtes in hac caula subditi contra Principem Imperii, als bey dem ulteriori S. C. de relaxando arreto Ordnungsmäßig verfahren zc. sondern, man will nur vel quasi den Fall voraus sehen: das praeceptum de relaxandis & sequestrandis captivis wäre allenthalben competenter & legali modo ergangen, mithin hätte darauf auch die thätliche Vollstreckung erfolgen können.

S. M. Patent de 5. April, pag. 9. 10.
 R. I. N. §. 105.
 Cap. Caf. art. XV. §. 5.
 S. M. Abfertigung de 7. Julii p. 3.

E. G. Anmerkungen
pag. 2

Sothanes Praeceptum ist nun durch den Cammer: Gerichts: Boten bey der Fürstlich: Sachsen: Meiningischen Regierung am 7. Februarii insinuiert worden, des Inhalts:

Daß die Gleichische Eheleute alsofort und ungestümt des bisherigen Arrests entlassen, und bey dem Kayserlichen Reichs: Cammer: Gericht, wie solches befolget worden, binnen Vierzehen Tagen glaubhaft dociret werden solle.

Dieser Terminus paritorius wäre also mit dem 21. Febr. zu Ende gelauffen.

E. M. Anzeige u. Vorstell. de dictar. 11. Mart. adjunct. lit. B.

E. G. Patent de 17. Febr. & de 23. Martii

pag. 3.
Anmerkungen p. 4.
Pro Mem. de 18. Maj. pag. 2.

Auch darinnen sind beyderseits hochgedachte Fürstliche Controuerrenten einstimms, daß am 10. bequaten Monats Februarii, durch eben denselbigen Cammer: Gerichts: Boten das Commissoriale zu Gotha insinuiert worden, des Inhalts:

Daß der Herr: Herzog auf bey ihm beschehene legale Anzeige, daß wer dem bereits erkannt und insinuierten, als diesem anderweiten Kayserl. Mandato gemäß, obngesäumte gehorsamste Parition geleistet worden, sowohl die Gleichische Ehefrau, als deren Ehemann, wann dieser, nach eingezogener Nachricht, nichts criminelles, so Leib und Leben angehet ic. gethan oder verwirket haben solte, mit allem nöchbig findenden Nachdruck und Hülffe ic. gegen alle befahrende fernere Gewalt und wider sie etwa vornehmend: weiteres Verfahren, schützen, selbige aus der Gefangenschaft zu Meiningen in sichere doch ohnmachtliche und schickliche Verwahrung bringen, und bis zu anderweiter dieses Kayserl. Cammer: Gerichts: Verordnung beybehalten lassen, auch, wie solches geschehen, innerhalb Zeit Eines Monats Dero Bericht verschlossen einschicken sollen.

Diese Monats: Frist konnte nicht ebender anfangen, als sofort auf die legale Anzeige nicht geleisteter parition; Sothane Anzeige aber konnte legali modo ebender nicht geschehen, als mit dem Ende des 14tägigen termini paritorii.

E. M. Patent de 5. April. pag. 12.

E. G. Anmerkungen pag. 4

Nichtsvertiger ist in facto Kund und offenbar, daß Sachsen: Gotha, ohne nur zur Hülffe den dem Herrn: Herzog Anton Ulrich ad docendam paritionem gesetzten kurzen Terminum von 14. Tagen abzuwarten, sofort des nächsten Tages auf die am 10. Febr. geschehene Insinuation des Commissoriales, nemlich am 11. Febr. schon militärische Mannschafft zu Ross, tanquam rem celerissimae expeditionis, commandiren und ausziehen, auch die Subdelegirten eodem die instruiren und Wegfertigmachen lassen; Gestalten dann diese so fort den 12. Febr. Frühe ebenfalls von Gotha abgereiset sind, und 200. Soldaten zu Fuß mit sich genommen haben.

E. G. pro Mem. de 27. Febr.

E. M. Patent de 3. Mart. p. 5. & de 5. Apr. pag. 12.

E. G. Anmerk. p. 4. 5.

Gleichergestalt beruhet in confesso, daß der Sachsen: Meiningische Lieutenant: Zimmermann am 13. Febr. Mittags zwischen XI. und XII. Uhr todt geschossen, auch eodem die Stadt: Thore zu Wasungen mit Gewalt eingebauen, nachgehends aber, doch ebenfalls eodem 13. Febr. die Gothaische Subdelegirte zu gedachten Wasungen von der voraus daselbst gewesenen Miliz empfangen und eingeführt worden.

E. M. Patent de 3. Mart. p. 5. & de 5. Apr. p. 13.

Unter währenden diesen Gewaltthaten, nemlich ddo 13. Febr. etwa Nachmittags um 11. Uhr ist ein Sachsen: Gothaischer Secretarius vor dem Stadt: Thore zu Meiningen angekommen, welcher ein Notifications: Schreiben von denen Gothaischen

thaischen Subdelegatis an die Fürstliche Regierung zu Meiningen bey sich gehabt Unbestand p. 4. E. G. Patent de 23. Mart. p. 4. 5.
haben soll, welches ihm aber zurück gegeben und er nicht eingelassen worden.

7.

Am 14. Febr. Mittags hat die Fürstliche Sachsen-Meiningische Regierung E. M. Parent de 3. die Gleichischen Eheleute des Arrets entlassen, und nicht allein alsobort selbigen Mart. d. p. 5. & de 5. April. p. 14. Unbestand p. 5. E. G. Ammerk. p. 7.
Lages einen Secretarium an die Wasinger Commission geschicket, derselbigen von sohaner Entledigung Nachricht zu geben; Sondern auch

8.

Die Gleichische Ehefrau zu der nurgedachten Commission reisen lassen, im- E. G. Ammerk. p. 8.
massen selbige am 15. Mittags in Wasingen angekommen, und von dem Teuts-
schen Herrn von Diemar denen Subdelegirten zugeführt worden. Woraus
dann zugleich erhellet, daß das ad extrahendum mandatum gebrauchte Vorgeben
de periculo vitae & sanitatis gar schlecht bescheynet gewesen seyn müsse. Nicht

9.

Entstehet vornemlich darüber die Frage, PRIMO: Hat das Kayserliche
Reichs-Cammer-Gericht die Vollstreckung eines solchen Mandats, extra Circulum,
dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha auftragen und nurgedacht Seine Fürstl.
Durchlaucht eine solche Commission übernehmen können? SECUNDO: Hat
ein Herr Commisarius, den dem imperatorischen Theil ad parendum gesetzten Ter-
minum von Viersehen Tagen, mit sohaner thätlichen Vollstreckung anticipiren
können? TERTIO: Ist der Herr Commisarius befugt gewesen, nach der vom
parte imperata intra terminum paritorium freywillig geleisteten Parition, mit mili-
tairischer Macht im Lande liegend zu bleiben und auf praeterdirete Unkosten zu exe-
quiren? Und es ist offenbar, daß dießes alles Negative beantwortet werden müs-
se. Dann u ann gleich

AD PRIMVM.

10.

Fürstlich-Sachsen-Gothaischer Seits wider das Jus exequendi derer Crayß: E. G. Patent de 23. Martii p. 3.
ausbreitenden Fürsten eingewendet werden will:

Es sey zwar bekannt, was denen löblichen Crayß-Ausschreib-Aemtern,
wegen Vollstreckung der Kayserl. Erkenntnisse sonderlich in Kriegs-Em-
porungs-Acht- und andern dergleichen wichtigen Fällen, vermög der
der Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs, für lara und Besugnisse zu
kommen,

So ergiebet sich doch daraus sofort, daß Sachsen-Gotha die lara derer Reichs-
Crayße auf sonderliche und wichtige Fälle zu restringiren gemeynet sey, um nur
die höchst unstatthafte Application machen zu können: Diese anmaßliche Com-
mission sey kein sonderlicher noch wichtiger Fall.

11.

Dahingegen aber belehret der klare Buchstabe derer sehr ungleich angezog-
nen Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs, daß denen Crayß-Ausschreib-
Aemtern

Alle ehärlliche Vollziehung gemeiner Rechten, auch aller Reichs-Ord- Land-Friede de a. 1522. tit. 1.
nungen, Handhabung des Fried-Standes in Religions-Profan- und
Weltlichen Sachen, und der Cammer-Gerichts-Ordnung, N. Absch. de a. 1555. art. 96.
mithin alle Vollziehungen, worzu etwas ehärlliches, eine vis coactiva mit würd-
licher starker Hand nöthig ist, in complexu, ohne die allermindeste Beschrän-
kung oder Ausnahme, zuständig seyen. Cammerger. Ordn. P. 3. tit. 48.
Solgbar pro causis leuioris momenti
nur

U 2

Cocceii gründliche Be-
haupt. der Crayß-Ge-
recht. tit. VIII.
R. I. N. §. 178.

Refer. Caes. d. 16. Aug.
1716. apud Pfessinger.
ad vitr. lib. 2. tit. 6. §.
16. Tom. II. pag. 1108.
seqq.

Cap. Caes. Art. II. §. 3.

ibid. art. XII. §. 5.

ibid. art. XVI. §. 9.

nur diejenigen Fälle zu achten seyen, welche sine milite expediret werden, e. g. Commissiones ad amicabilem compositionem, ad examinandos testes, vel productionem documentorum, it. ad ocularem inspectionem utraque parte consentiente, vel esse officio iudicis decretam &c. Dahero dann die Crayß-ausschreibende Fürsten, unter allerhöchste Kayserl. Bestimmung und Auctorität, ie und allezeit, bey aller Gelegenheit für einen Eintrag in Ihre Befugnisse angesehen haben, wann alienus miles in Ihre Creyß-Lande einrücken oder darinnen Quartier nehmen wol- len. Gestalten Ihre Kayserliche Majestät selbst keinesweges gestatten,

Daß von jemand, er sey wer er wolle, wider die dem Reichs-Abschied de a. 1555. einverleibte Executions-Ordnung, SVB QVOCVN- QVE PRÆTEXTV, directe vel INDIRECTE gehandelt werde. Ihre Majestät wollen vielweniger in der Reichs-Executions-und Crayß-Ordnung etwas ändern, noch wider dieselbige einiges Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anders Beschwehliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, so wenig PROVISORIE als sonst in einige Weise oder Wege.

Gleichwie nun das Reichs-Cammer-Gericht sich noch vielweniger ermächtigen kan, sothane allgemeine Competenz aller thätlichen Vollziehungen denen Crayß- ausschreibenden Fürsten zu beschneiden;

12.

Also ist auch Sachsen-Gotha nicht ohne sonderbares Verschulden, wann die incompetenten übernommene, und allzuvorepflig befolgte thätliche Vollstreckung dissfalls darmit verkleinert werden will:

S. G. Patent de 23.
Mart. 7. 3. 4.

zwischen einen förmlichen, præcedente re iudicata in der Haupt-Sache, ad peragendam executionem decretirten Commissions-Geschäfte, und einem blossen, pendente adhuc causa principali, ob morae periculum, *provisorio* modo erfolgten Manutenez- und Sequestrations-Auftrag wäre ein sehr grosser Unterschied.

dict. art. XVI. §. 9.
conf. supr. §. II.

Dann ausser dem, daß dem *provisorio* modo in der nur angeführten klaren Verordnung Kayserlicher Wahl-Capitulation der Tert ausdrücklich schon geles- sen ist; So hätte das vorgeschüzte Periculum morae einen vielmehrern und stand- haftern Beweis, als nur ein blosses Anbringen, erfordert, um die klare Vors- schrift derer Reichs-Gesetze und Ordnungen überschreiten zu dürfen; Gestalten sich dann dissfalls ganz ohnwidersprechlich und offenbar geäußert hat, daß die ad imperandum mandatum angebrachte Haupt-Umstände, eines periculi vitae & sanitatis allerdings unerfindlich gewesen; Es bleibet auch immer unbegreiflich, wie und warum dann der Commissarische Auftrag an des Herrn Herzogs zu Gotha Fürstliche Durchlaucht ehender im Stande gewesen seyn sollte, dem nur an- geblichen periculo morae zu remediren, als die ordentliche Competenz und Amts- Obliegenheit derer Herren Crayß-ausschreibenden Fürsten?

13.

Es ist ferner die vorgedachte Aeußerung:

Als ob unter Executionibus rerum indicatarum in der Haupt-Sache, und einem solchen Manutenez- oder Sequestrations-Auftrag, der aller- mindeste, geschweige dann ein sehr grosser Unterschied zu machen wäre, ein denen Crayß-Ämtern sehr nachtheiliges, consequenz volles, mithin unedl- ches Aferum. Dann dardurch will denenselbigen die thätliche Vollstreckung aller mandatorum sine clausula abgestrichet, und der Willkühr des Cammer-Ge- richts, oder eines Extraiudicial-Senats, unterworfen werden; Dergleichen Unter- scheid ist vielmehr eine denen obangeführten Reichs-Continuationibus widerstrebens- de sehr grosse Ungebühr.

Supra §. II.

14. Die

14.

Mit viel mehrerer Ehre hätte auch der vorläuffige Verfasser derer sogenann- ten unwiderrreiblichen Urfachen zu Hause bleiben mögen, als da er zu be- haupten suchet:

Hie sey eine *Commissio iustitiae ad peragendum actum iudicalem causae nondum decisaе*, keinesweges aber ad *Exequendum* vorhanden? Vorläuffige Urfachen, p. 2.

Wie sollen dann die einander hie entgegengesetzte *verba*: *peragere & exequi* sein vernünftig und iuristisch unterschieden werden? Nicht der allermindeste Grund ist aufzubringen, daß einiger *Actus iudicialis* mit *militarischer* Mannschafft, einem andern, als denen ordentlichen Handhabern Friedens und Rechtens, auch aller Reichs- und Cammer- Gerichts- Ordnungen, wohn die thätliche Vollziehung aller *mandatorum sine clausula* ohnfehlbar gehörig ist, zu peragiren oder zu exequiren commitiret werden dürfte. Dieses ist die ordentliche Compe- renz derer Crayß- ausschreibenden Fürsten, und eines jedweden in seinem Crayß. Deren Befugniß dependiret keinesweges von dem *Stylo Camerali*, *fac- pe plus quam arbitratio*, oder davon, ob eine Sache *per publicationem Senten- tiae in audientia*; oder aber, *per Decretum extraiudiciale in Senatu decidit* wird. Wann nun der gedachte Verfasser, hie eine *causam nondum decisam* vorhanden zu seyn, statuiren will; So wird doch erlauber seyn, ihn zu fragen: War dann der Punkt:

Daß die Gleichliche Eheleute aus der Gefangenschaft mit allem ersor- derlichen Nachdruck erlediget werden sollten,

causa decisa oder *nondum decisa*? Antwortet Er *nondum*; Warum *exequiret* oder *peragiret* man dann *nondum decisa* mit etlichen hundert Mann fremder Mi- litz? Muß er aber gestehen: *hanc causam relaxationis, manu forti, fuisse decisam*; So folget aus seiner eigenen sehr übel gerathenen distinction geständlich: Die *Executio* oder *peractio hujus causae decisaе* habe nothwendig dem *Duci Circuli ordinarario*, und keinem auswärtigen Fürsten, *commitiret* werden können, sollen noch dürfen.

15.

Und eben daraus erhellet von selbst, mit wie wenigem Respect gegen das Crayß- ausschreib Amt von dem Cammer- Gericht dißfalls gehandelt worden, da selbiges *per decretum extraiudiciale* de 20. Febr. dem Herrn Herzog zu Sachsen- Gotha eine *militarische formale Executio* sowohl des *Mandati S. C.* als auf die Unkosten zugesandten, und *per ulterius decretum extraiudiciale* de 22. Febr. zu deren Specification eine dreywöchentliche Frist gegeben, inmittelst aber doch, auf weder specificirte noch liquidirte Kosten immer darauf loß *exequiren* lassen; So hat selbiges ferner *per Sententiam* de 7. Junii die Kosten- Specification bis auf den 11. May auf 7104. Reichsthaler 17. Groschen für liquid und richtig anbrä- men wollen, da doch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, wider eben selbne fremde *Execucion* gerichteter *Recurs* allbereits am 11. Mart. kundbarlich in *Com- munitis ad dictarum publicam* gekommen, auch die Crayß- Directorial *dehortatoria* an Sachsen- Gotha schon längst ergangen gewesen. Mit eben so weniger Achtung hat zugleich in demselbigen *Decreto* de 7. Junii denen ausschreibenden Her- ren Fürsten des Fränckischen Crayßes zugemüthet werden wollen, daß sie, dem zu- und eindringlichen fremden Herrn Commissario, welcher vier ganzer Mo- nate mit 400. bis 500. Mann vergeblich und umsonst *exequiret* hatte, zu denen wider ihre *iura circularia*, auch erlassene ernstliche *dehortatoria*, durch lauter Got- thaltliche Zudringlichkeiten unnöthig und illegaler Weise gemachten Unkosten, mit- telst immision in zwey Zentner, worzu sie allenfalls keiner *militarischen* Mann- schafft nöthig gehabt hätten, verhelffen, mithin das ihnen widersahrene größte Praejudiz selbst *agnosciren*, *tanquam rem optime gestam approbiren*, vor sich aber nur die Nachlese haben sollten.

Nicht unbillig wird der obgedachte vorläufige Verfasser nochmals befraget: War dann dieser Kosten-Executions-Punct causa decisa vel nondum decisa? Wann? quo die & consule? Und ist dann der Herr Herzog zu Sachsen-Meinungen über denselbigen Executions-Kosten-Punct gehöret, auch zu dem Ende Ihme die Gothaische Specification cum termino behörig communiciret worden? Oder, machet man etwa causas decisas extrajudicialiter non audita altera parte? Warum gestattete man dem mit viel Hundert Mann in einem fremden Crayß eingelagerten Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha erst per decretum ulterius extrajudiciale de 22. Febr. ad specificandum drey Wochen, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen aber ad parendum nur Dierzeben Tage, und beraubete ihn so gar auch dieser kurzen Frist? Warum sollten dann die Kosten bis den 11. Martii für liquid und richtig angenommen werden, da doch dem Mandato de relaxando arreto allbereits am 14. Februarii per spontaneam partitionem das völlige Genügen von dem impetrirlichen Theil geleistet war? Ohne Zweifel wird Sachsen-Gotha den am 22. Febr. gesetzten Terminum trium septimanarum mit Einfindung der Kosten-Specification beobachtet haben; Warum wurde dann die illegale für liquid und richtig Annehmung bis den 7. Junii verzogen, und doch unmitfeltst ad summe illiquidum in quali & quanto drey ganzer Monate lang immer fort loß exequiret? Gegen eine hochansehnliche Reichs-Versammlung muß meingemeldter Verfasser auch seines Orts sehr wenig egard haben, weilen er vermeynet, es würde diffalls anforderst von dem Reichs-Cammer-Gericht

Vorläufige Ursachen,
adi. lib. A.

Vorläufige Ursachen,
pag. 1.

ein *abusue* sogenannter Bericht
oder vielmehr
eine vorgängige *communicative Instruktion* erholet werden. Eben als wann das a Caesare & Imperio dependirende Reichs-Cammer-Gericht nicht sowohl eigentliche Berichte und Verantwortungen seines Verfahrens, als vielmehr nur Instruktionen an die Gesandtschaften, per modum communicationis derer Reichs-Stände mit denen Herren Assessoribus, al pari zu ertheilen hätte?

AD SECVNDVM.

Aus denen Sachsen-Gothaischen Confessis wird vorausgesetzt, daß diffalls dem impetrirlichen Theil in ipso mandato S. C. de relaxandis capievis ein Dierzeben Tägiger Terminus ad docendum de spontanea partitione a die factae insinuationis ausdrücklich gestattet worden; Ingleichen, daß der Herr Commissarius auf die von nicht erfolgter Partition erhaltene legale Anzeige, binnen Einer Monats-Frist, seinen Bericht, wie der geschehene Auftrag mit allem nöthig findenden Nachdruck vollzogen worden, erstatten sollen. Da nun inenes Mandatum S. C. den der Sachsen-Meinungischen Degierung am 7. Febr., das Commissoriale aber zu Gotha am 10. Eiusdem insinuiret worden ist; So ergiebet sich von selbst, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha eine legale Anzeige nicht erfolgter Partition ehender nicht zu erwarten gehabt, als am 22. Februarii; Wühin, daß auch mit der ehlichen Vollziehung nicht ehender vorgeschritten werden können, als nach solcher erforderter legalen Anzeige. Dieneilen aber der Herr Commissarius alsofort nach dem am 10. Febr. erhaltenen Auftrag, am 11. Eiusdem schon einige Trouppen zu Roß gegen Sachsen-Meinungen desiriren lassen, welchen am 12. Ei. zu Frühe noch 200. Mann zu Fuß, nebst denen Subdelegirten gesolact, das ganze Corpo aber am 13. Eiusd. in das Meinungische eingerückt ist; Als lioget mehr als zu offenbar am Tage, daß dem Herrn Herzog Anton Ulrich der ab ipso iudice gesetzte Terminus paritorius, via facti praefestinanter geföhret worden.

Supra §. 4.

Supra §. 5.

18.

Es wird zwar Fürstl. Sachsen-Gothaischer Seits dargegen, wie man viel-
leicht glaubet, sehr triftig eingewendet: *S. G. Patent de 23. Mart. p. 5.*

Der dem Herrn Herzog Anton Ulrich und Seiner Regierung in dem
Mandato S. C. gefetzte Terminus XIV. dierum sey nur ad docendam paritionem
in continenti factam, keinesweges aber zur Parition selbst, als die
vielmehr ungesäumt geleistet werden sollen, praesigiret gewesen.

Es wollen also zwey unterschiedene Termini, ein paritorius und ein doctorius ganz
neuerlich statuiret, und violenta praxi eingeführet werden; da doch die Reichs-
Geseze nur von einem einigen Termino paritorio wissen. Dann,

In allen Sachen, da die Execution zu thun übrig,
mithin sine vi Sententiae, siue vi Mandati S. C.

soß dem verlastigten Theil ein geraumer Termin zur Parition und ad do- R. I. N. §. 159. 160.

endum de paritione angesetzt werden: In welchem Termin der Con-
demnatus, ob er pariret habe, oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihme
derenthalben weitere Zeit nicht gegeben werden. Wo er aber solches
nicht thäte, soll alsdenn, auf Anruffen des obliegenden Theils, die Ex-
cutionens Vollstreckung anbefohlen werden.

Folglich, ist bekantlich und üblicher massen, der Termin zur Parition und ad do-
cendum nur Ein Termin; der Paritorius währet eben so lange, als der angeblliche
doctorius: Dieser Terminus muß dem Condemnato ganz und ohnunterbrochen
zu gute kommen, ad deliberandum, ob er sich überzeuget finde, sponte zu pariren,
oder ob er gegründete Exceptiones dargegen vorzubringen habe; alsdann, post
terminum paritorium, kan mit der Execution verfahren werden.

19.

Rundbarlich sind sowohl contra Executionem sententiae & rei iudicatae, cau-
sa etiam plenarie cognita, gewisse wichtige, als auch besonders contra Mandata S. C.
exceptiones sub- & obreptionis zulässig. Die Mandata de relaxandis captiuis ha-
ben deßhalb durchaus nichts voraus, wenn gleich sonst in der Terminus paritorius
von einem ohnpraecooccupirten Richter, praevia debita probatione circumstantiarum
urgentium, coarctiret werden kan; sondern es muß übrighens auch in dergleichen
Mandat-Proceßsen legali modo verfahren werden, nemlich:

Gail. de arrestis cap.
14. n. 10.
Blum. tit. 33. n. 37.

Blum. dist. tit. 33. n.
26.
R. I. N. §. 76.

Daß der Beklagte in primo termino Zeit ad excipiendum zu bitten zwar
nicht Macht habe, sondern de reali paritione zu dociren, oder seine Ex-
ceptiones, da er einige zu haben vermeynet, würcklich einzubringen schul-
dig ist;

Wornächst der Richter über derer Exceptionen Erheblichkeit anforderst zu erken-
nen angewiesen, mithin sowohl selbst, als nothfolglich auch dessen euentualiter all-
bereits ernannter Commissarius, so lange wenigstens, bis der Terminus ad paren-
dum E T docendum de facta paritione, V E L ad excipiendum, völlig verstrichen,
nichts zu attentiren, sondern an sich zu halten allerdings verbunden ist. Diefalls
praesigirete das erste Mandat de 8. Ianuar. einen Terminum Sex Septimanarum, die-
ser war nicht zur Hülffe vorbey, so folgete sub 31. Ianuar. ein Mandatum ulterius
sub Termino quatuordecim dierum, nach dessen insinuation waren kaum 5. Tage
vorüber, so erfolgte schon der so incompetentes als illegale Commissarische Einbruch
manu militari. Was ist dieses für ein Verfahren?

S. Meiningsche An-
zeige und Vorfstellung ad
Comitia p. 5.
Ingrund p. 2.
Lyncker de resisten-
tia, quae fit potestati,
§. 14. 15. 16.
Ludolph P. 2. obf. 131.
p. 116.

20.

Die Sachsen-Gothaische Impressa wissen dargegen nichts vorzubringen, als
die Wörtgen:

alsfort, sogleich, ungesäumt, unverzüglich, in continenti;
Eben, als wann in des Cammer-Gerichts bloßen arbitrio stünde, vermittelst de-
rerselbigen vocabulorum, den a Caesare & Imperio vorge schriebenen modum proce-
dendi

B 2

L. 27. de iudiciis.
Mevius P. 2. dec. 248.
n. 6.
P. 3. dec. 319.
P. 6. dec. 234. n. 3.

dendi umzukehren; und als ob solche *militariter*, von einem überschnelten Herrausplagen, nicht aber sein *civiliter*, iuridice und in Reichs-gesetzlicher Mäßigung anzunehmen wären ita, ut in continenti fieri dicatur id, quod fit intra terminum paritioni & executioni præfixum. Woferne aber der Terminus paritionis, nach des Cammer-Gerichts, oder Sachsen-Gothaischer Willkühr, in zwey Terminos getheilet werden dürffte, dergleichen jedoch wider den klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze allerdings unerlaubt ist; so müste doch zum wenigsten dem Impertrato kund gemacht werden, wie viele Stunden oder Minuten dann eigentlich mit der parition zugebracht werden sollten; Dergleichen disfalls geschehen zu seyn, getrauen die Gothaischen Impressa selbst nicht anzugeben, sondern es statuiren dieselbige einen terminum paritorium sine termino. Dergleichen illegale Ausfucht also kan die inuasion des Termini paritorium um so weniger rechtfertigen, als dadurch der vermeyntliche Terminus ad docendam de paritione verschlungen und dem Impertrato gänzlich abge schnitten, mithin ihme nichts anders, als eine Anzeige de præcipitata Executione, übrig gelassen würde. Wie übel gegründet und schlecht bescheyniger übrigens disfalls der, zu Coarcirung des Termini paritorii auf bloße 14. Tage gebrauchte Vorwand eines periculi vitæ & sanitatis gewesen sey, solches hat sich daraus zu Tage, geleyet, weilen das Gleichische Eheweib, nach ihrer am 14. Febr. erfolgten Relaxation, sich alsofort folgenden Tages den 15. eiusd. frisch und gesund bey der Waplinger Commission sitiret, weniger nicht in continenti nach Gotha und anderwärts herumgefahren ist.

Supra §. 8.

S. Goth. Parent de
23. Mart. d. p. 5.
Anmerkungen, p. 4.

21.

Es heisset also wiederum so viel als nichts, wann Sachsen-Gotha vorgiebet: Die legale Anzeige nicht erfolgter parition sey bey dem Herrn Commissario von denen Gleichischen Kindern würcklich, mit Beyfügung einer Notariats-Urkunde, geschehen;

Conf. supra §. 18. cum
R. I. N.

Allein, waren dann die Gleichische Kinder pars impetrans? In denen zum Vorschein gekommenen impressis stehet nichts davon, mithin war deshalb die Anzeige nicht legal. Waren dann die Kinder legaliter Bevormundet? auch deshalb war die Anzeige nicht legal. Zu welcher Zeit solle dann diese Anzeige geschehen seyn? Am 10. Febr. wurde das Commissorale zu Gotha infamiret, am 11. Frühhe ruckte die Executions-Reuterey von Gotha schon aus, und am 13. eiusd. wurde die gewalthätige Inuasion derer Meiningschen Lande, und des Termini paritorii schon verübet. Ist wohl dergleichen Illegalitæ in der Welt erhörter? Dieselbige Anzeige müste also schon am 10. Febr. zugleich mit dem Commissorali zu Gotha eingelangen seyn. Hätte dann nicht denen voreyligen Imploranten gesagt werden sollen, und müssen:

Kinder, Kinder! ihr und euer Notarius verseyhet den Process nicht, am 22. Febr. kommt wieder, und bringet legalere Urkunden mit.

22.

Supra §. 14.

Allein diese sogar seine Commissio ad peragendum actum iudicialium causæ nondum decise, war zu Gotha gar zu angenehm; Sie kam, wegen anderer ohnkünstlichschen Absichten, gar zu a propos, als daß man an die Lutziz oder Legalität zu gedanken sich die Zeit hätte nehmen mögen; Aliquid iuris, aliquid facti, Spiræ lies spirant, interim aliquid fit, waren auch disfalls die eine Zeit her prædominirende Maas-Regeln. Kaum gedachte man daran, daß es einem Reichs-Mitstand, den andern militarisch zu überfallen, nicht gezieme. Ein Notifications-Schreiben soll zwar gemacht worden seyn, aber nicht von dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha an den Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen, sondern nur von denen sogenannten Subdelegirten an die Meiningsche Regierung. Daran, daß bey solchen Executions-Fällen

die

die *Executores* den ungehorsamen und säumigen Stand, über das erst R. I. de 1555. art. 96. beschohene Erfordern,

i. e. über den in dem *praecepto judiciali praehigirten Terminum paritorium*, weiter zu ersuchen und zu ermahnen, sein Gebührens zu thun, und, was er schuldig, zu leisten, und dadurch sein selbst Schaden abzuwenden,

wurde entweder gar nicht gedacht, oder man mochte etwa glauben, solches gehe nur legale *Crayß-Executiones* an, nicht aber solche Rechtswidrige violente *Peraciones extracirculares*, als welche an keine Ordnung gebunden wären. Mit jenem sogenannten *Notifications-Schreiben* wurde der *Secretarius Schneider* nicht ehender ad *Portas* nach *Meiningen* abgefertiget, als bis schon ipse *Hannibal ante portas* angerucktet war, da dann zu gleicher Zeit, daß der *Sachsen-Meiningsische Lieutenant Zimmermann* von denen *Gothaischen Invasions-Trouppen* tödt geschossen sey, die Nachricht einlangete. Wer wollte doch dergleichen *Notification* für legal, und dergleichen violenten Einbruch in den *Terminum paritorium*, für eine gerichtliche Handlung ansehen?

S. Goth. Patent de 23. Mart. p. 4. 5.
S. Goth. Ammerk. p. 4. 5.
S. W. Unbestand. p. n. adj. lit. D.

23.

Allein, die *Gothaische Subdelegirte* sollen mit ihrer sogenannten *Schneiderischen Notification* ein übriges gethan haben:

weilen *Ruland* belehrete, daß ordentlicher Weise bey denen in *causis carceratorum*, Richterlichen Amts wegen erkantten *Commissionen*, keine vorgängige *Citatio* nöthig sey.

S. G. Ammerkungen, p. 7.

Der angeführte autor aber belehret nichts mehr, als nur so viel: ad actum *inspicendi carceres ocularem* non requiri partis adversae citationem, quando sit tantum ad informationem iudicis; Tunc autem secus & citatione utique opus esse, si talis Commissio ad inspectionem ocularem ad instantiam partis decernatur. Diffsalls hingegen ist keine *Commissio* ad actum *inspicendi*, in ordine ad decernendum mandatum de relaxando pro informatione iudicis, sondern eine *Commissio* ad actum *effringendi carceres* contra ordinem decreti mandati S. C. ad nuda falsa narrata implorantis, ohne die allermindeste Bescheinigung, oder dem Richterlichen Amte obliegende Erkundigung, heraus geschmettet, auch Knall und Fall, mit violation des *Termini paritorium*, und mit gewaffneter Hand, thätlich veranstaltet gethesen. Wie reimet sich nun die *quaestio citationis ad ocularem inspectionem*; mit der necessitate notificationis de violenta effractione carceris? Auch in Fällen, wo eine *Citatio* nicht erfordert wird, muß jedennoch eine *Notification* vor der Eröffnung einer übernommenen *Commission* notwendig hergehen; So viel ist aus *Gallio* und *Ruland* offenbar, daß in vorigen Zeiten beym *Reichs-Cammer-Gericht* mit Erkennung solcher *Mandatorum S. C.* viel behutsamer und bescheidener zu Werck gegangen worden, als diffalls nicht geschehen.

Rutger Ruland de Commiss. P. 2. lib. 4. cap. 2. n. 8.
Gall. lib. 2. obf. 26. n. 9.

24.

Gleichwohl soll das *Reichs-Cammer-Gericht* das *Sachsen-Gothaische Verfahren*

per *Decretum* de 20. Febr. & ulteriora, als ordentlich und legal, plenarie approbiret und ratihabiret haben?

S. G. Patent de 23. Mart. p. 5.

Allein, es wäre nicht gut, wann der Grund-Satz, als ob alles dasjenige, was das *Cammer-Gericht*, zumalen *extrajudicialiter*, decretiret, approbiret oder ratihabiret, allgemein, allemal und durchgehends, als ordentlich und legal, von jedermann blindlings erkannt und stillschweigend verehret werden müste, außer Zweifel stünde. Dieses höchste *Reichs-Gericht* wird zwar billig in seiner behörigen Achtung und *Autorität* gehalten, so lange es bey denen *Thme* durch die *Reichs-Constitutiones* gesetzten *Maf-Regeln* bleibet; Allein, die dem *Cammer-Gericht* gebühren-

bührende gute Praesumtion leidet zuweilen, aus selbstigenem Verschulden, gar mercklichen Abfall. Wenigstens ist in gegenwärtiger Sache die Praecipitanz und die Illegalität des Cammer-Gerichts sowohl, als derer Sachsen-Gothaischen rumultuarischen Proceduren, so offenbar, und beyderseitige Entschuldigungen sind sogar unzureichend, daß wohl zu wünschen wäre, es möchten dergleichen Vorgänge in Zukunft weiter nicht zu besorgen seyn. Der jegige Recurs würde klar machen, ob und wie weit die angezogene plenaria approbatio & rathhabito illegitimer decretorum & peractorum statt finden könne?

25.

Verhoffentlich aber wird sich befinden, daß sowohl die Cammer-Gerichts-Procedur, als die Sachsen-Gothaische inuasio termini paritorii, nichts anders sey und verbleibe, als eine solche

Cap. Caes. art. XXI.
§. 5.
ibid. §. 8.

Bergewaltigung, dergleichen Ihro Kayserl. Majestät, unter dem Schein Rechts und der Justiz, nicht verhängen; sondern vielmehr den Bergewaltigten unverläßt restituiren, und ihm den zugefügten Schaden, nach unpartheyischer Erkenntnis eines Reichs-Tages, ersetzen lassen wollen.

Die zu Schulden gebrachte Reichs-Constitutions-Widrigkeiten sind diffalls dergestalt stark, sichtbar und handgreiflich, daß gar nicht zu vermuthen steht, als wann das Cammer-Gericht nur wünschen könnte und würde, daß demselben ein Bericht und Verantwortung abgefordert werden möchte. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß die Sachsen-Gothaischen Commissions-Impressa, inscio Commitente an das Tages-Licht gebracht seyn sollten. Vielmehr scheinet der vorläufige Verfasser mit seinen unwiderweiblichen Ursachen nur einen Schrock-Schuß gethan zu haben; Sehr zu wünschen aber wäre es, daß derselbe, da er ziemlich tief in dem Hanff verweoren zu seyn nicht läugnen kan, in seiner erster Tagen vorhabenden Anweisung sein bey der Haupt-Sache bleiben, und mehrere Legalität zeigen, die vor- und beyläufige Kleinigkeiten und Neben-Dinge aber ohnberühret lassen möge.

Vorläuf-Ursachen, p. 4.

A D T E R T I U M.

26.

Es ist kund und offenbar, daß Sachsen-Meinungen, weit über Rechts-Gebühr und Schuldigkeit, alsofort mit der Sachsen-Gothaischen nullo iure iustitiam inuasion des Termini paritorii, die arretirt gewesenem Gleichlichen Eheleute, relaxirte, und dadurch dem Mandato S. C., solches mag auch in der Bürgel gerecht oder ungerecht gewesen seyn, eine freywillige und vollkömmlische Parition am 14. Febr. mithin noch vor der Helffte des nur gedachten Termini, geleistet habe. So rumultuarisch, illegal und jüdringlich nun die Sachsen-Gothaische gewaltsame Unterbrechung des Termini paritorii gewesen: Eben so, und noch gewaltthätiger ist es auch, daß Sachsen-Gotha so gar post realem paritionem plenarie praesitum, eigenmächtig, mit seiner ganzen Armatur, in dem Sachsen-Meiningschen Lande sich eingelagert und liegend gebüben. Denn, wenn gleich Sachsen-Gotha legitimus Executor armatus gewesen wäre, oder von dem Cammer-Gericht darzu hätte constituirt werden können, wie doch beydes nicht geschehen können, per deducta ad primum: Und, wenn gleich Sachsen-Gotha nicht in den Terminum paritorium gewaltthätig eingebrochen wäre, wie doch illegali modo & nulliter geschehen ist, per deducta ad secundum: So hätte doch, nach der Sachsen-Meiningscher Seltis ultro geleisteten Parition, Sachsen-Gotha sich alsofort zurücke ziehen, und mit seiner allzu trohigen militarischen Macht anheim begeben müssen. Wer erkennet und greiffet aber nicht mit Händen, daß Sachsen-Gotha, durch das ganze Angespißte dieses durchaus nichtigen Verfahrens,

fahrens; ganz andere weiter greiffen-wollende und gefährliche Absichten führe, als das Cammer-Gerichts-Mandat, zum Besten derer Gleichsichen Eheleute, zu befolgen.

27.

Das Commissoriale war, nach Sachsen-Gothaischen Selbstgeigenen ^{E. Goth. Patent de 23. Marr. p. 3.} Rändniß, des Inhalts:

Die Gleichsichen Eheleute gegen das Sachsen-Meiningsche fernere Verfahren und Gewaltthätigkeit, mit allem nöthigfindenden Nachdruck und Hülffe zu schützen, auch selbige zu dem Ende, und zwar die Frau so gleich, den Mann aber, wann nichts criminelles gegen ihn angebracht wäre, in sichere Gewahrsam bringen zu lassen, und bis auf weitere Verordnung zu behalten.

Die Sachsen-Gothaische Invasion geschah am 13. Febr. und alsofort am 14. ^{Supr. §. 4-5.} Febr. wurden von der Sachsen-Meiningschen Regierung die Gleichsichen Eheleute nicht alleine des Arrests völlig befreiet, sondern auch ein Sachsen-Meiningscher Secretarius zu der Wasinger Commission abgeschickt, darvon Nachricht zu geben, und zu noch mehrerer completer Ueberzeugung mußte das Gleichsiche ^{Supr. §. 7.} Eheweib am 15. Febr. Mittags bey der nurgedachten Wasinger Commission sich persönlich sitziren; ob etwa die sogenannte Herren Subdelegirte, dieselbige in ^{Supr. §. 2.} sichere doch ohnmachttheilige Gewahrsam bringen zu lassen, belieben möchten?

28.

War nichts scheinbares noch standhaftes kan in denen Gothaischen Imprefis vorgewendet werden, warum post sponteam paricionem Meiningschem plenariam, gleichwohl mit dem militairischen Einlager fortgefahren worden? Es heisset ^{zwar:}

post relaxationem hätte Sachsen-Gotha sich Hoffnung gemacht, es würd ^{E. G. Patent de 23. Mart. pag. 1.} die von Sachsen-Meinungen auch im übrigen durch hinlängliche Sicherheit derer Gleichsichen Eheleute wider alle weitere violenten attentata und Begegnisse, der schuldige Gehorsam geleistet werden.

Allein, wo steht es denn geschrieben, daß der Herr Herzog Anton Ulrich oder dessen Fürstliche Regierung die Gleichsichen Eheleute sur der Commission sicher stellen, und derhalben Sachsen-Gotha eine Cognitio vel quasi aufgetragen seyn sollte? Ist dann nicht vielmehr dem Herren Commissario selbst aufgetragen und anbefohlen,

daß Er, der Herr Commissarius, die Gleichsichen Eheleute gegen ^{vid. dict. E. G. Patent p. 3. Supr. §. 2.} Sachsen-Meiningsches ferneres Verfahren und Gewaltthätigkeit sicher stellen, auch selbige zu dem Ende in sichere Gewahrsam bringen lassen und behalten solle?

Warum nahmen dann die Wasinger Subdelegirte das Gleichsiche Eheweib, dem Buchstaben des Commissoriales zu Folge, nicht in sichere Gewahrsam? Stehet es etwa in eines Commissarii Billkühr, die ausgedruckten Worte zu verkehren und zu verändern? Oder ist etwa schon voraus beschloffen gewesen, wann nur Sachsen-Gotha die Meiningsche Lande einmal occupirer hätte, so dann würde sich schon, der Herr Herzog Anton Ulrich möge pariren oder nicht, ein medius terminus finden, sothane Vergewaltigung fortzusetzen? Und de facto soll das Cammer-Gericht approbiret haben,

daß Sachsen-Gotha die Gleichsiche Eheleute nicht sicher gefellet, auch selbige zu dem Ende in sichere Gewahrsam Nicht bringen lassen, und doch im Lande liegend bleiben solle.

Hat nicht das Cammer-Gericht mit sothaner contradictorischen Approbation selbst wider sein eigenes Mandat und Commissions-Erkännniß directe unricht-

sieciell gehandelt? Womit oder wodurch ist von Fürstl. Sachsen-Meiningscher Seite zu einer solchen contradictorischen Veränderung Gerichtlicher und so schneller Erkenntnisse Anlaß gegeben worden? Und wann der vorläufige Verkauf derer sogenannten unwiderreißlichen Ursachen sich kein Bedenken machen darf, zu schreiben:

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hoch-Fürstl. Durchlaucht müßten sich von Ihren Bedienten, durch allerley unwahre erdichtete Berichte, pflichtvergesen betrügen lassen;

So mag das Sachsen-Gothaische Ministerium, nebst dem nur gedachten Vorläufer, verantworten, was denn das auf sich habe, durch den offenbar falschen Anstreich einer Sicherstellung derer Gleichischen Eheleute, post partitionem a parte impetrata sponte & plenarie praestitam, mit Unterlassung der zu dem Ende angeordneten Sequestration, im Lande liegend zu bleiben, mithin eine solche Grundgesetzes-widrige Vergevaltigung, unter dem handgreiflich falschen Schein Rechtsens und der Lutz, abutendo Augustissimo nomine Imperatoris, im Reich auszuüben?

Supr. §. 25.

29.

Eine eben so unhaltbare Ausflucht ist es:

E. G. pro mem. de 18.
May pag. 3. in fac.

Die Gleichische Eheleute hätten, nach erlangter Befreyung, sich zwar in den Commissarischen Schutz begeben, anbey aber erklärt, daß sie, bis zur Entscheidung der Haupt-Sache vor dem Kayserl. Cammer-Gerichte, die Stadt Meinungen nicht verlassen könnten.

Dann nur gedachten Eheleuten hat zwar frey gestanden, des ihnen zum Schutz und Sicherheit, mithin zu ihrem Besten angeordneten beneficii sequestrationis sich zu begeben, ohne Zweifel, weilen sie gemüßam versichert, daß sie weiter im mindesten nichts zu befürchten haben, mithin auch deshalb die unter ihrem Namen anbracht obbescheinigte Exaggerationes ungegründet gewesen; Allein, daraus folget nichts weniger, als daß post plenariam partitionem Saxo-Meiningsenm sponte praestitam, mithin exhausto Commissoriali Gothano, die sogenannten Commissions-Trouppen, unter sothanen elenden praetext einer gar nicht in solcher, sondern einer ganz andern Sequestrations-Masse, aufgetragenen Schutznehmung, in denen Sachsen-Meiningsischen Landen liegend bleiben dürfften. Kann dann die angebliche Gleichische Schutz-Begebung, als ein pures Privat-Anbringen, Sachsen-Gotha authorisiren, die limites des Cammer-Gerichtlichen Auftrags zu überschreiten? Der Zusatz: Das Gothaische Verfahren sey ex post vom Cammer-Gericht ratificirer worden, hat allbereits suo loco seine Abfertigung erlangt.

Conf. supr. §. 24.

30.

E. G. Anmerk. pag. 3.

Nichts weniger unerheblich ist das Vorgeben:

Der Herr Herzog Anton Ulrich hätte in seinem Patent de 3. Martii Selbst erklärt, daß Ihre Fürstl. Regierung zu Meinungen sich unterfangen habe, die Gleichischen Eheleute, ohne Ihre Befehl und Genehmhaltung, des Arerets zu entlassen; Dahero sey Sachsen-Gothaischer Seite für unverantwortlich gehalten worden, sich sogleich, und ohne vorgängige Bericht-Erstattung, an das Iudicium committens, zurücke zu ziehen, und, statt der anbefohlenen Manuereuz und Schützung gedachter Eheleute, selbige, auf neuen Befehl des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, andern weiten Thätlichkeiten zu exponiren.

Dann denen Basinger Subdelegirten und Serenissimo Subdeleganti mußte allerdings genug seyn, daß die Gleichischen Eheleute intra terminum praefixum relaxirer und persönlich coram Commissione sitirer worden. Wöserne nun die Commission Ursache gehabt hätte, Zweifel zu tragen, ob der Herr Herzog Anton Ulrich

Ulrich die geschēhene Relaxation genehm halten, oder aber von neuen etwas Biddiges verordnen würden? So war, eben auf diesen Fall, und zu dem Ende ab ipso iudicio committente die Commission allbereits auf die Sequestrationem personarum instruitet, mithin diese keinesweges befugt, ultra praeter & contra literam Commissionis, solchane Sequestration zu unterlassen, dagegen aber, das schon in termino paritorio widerrechtlich und uniaustificirlich unternommene militairische Einlager so gar auch post secutam partitionem plenariam gewaltthätig fortzusetzen. Wer greiffet nicht mit Händen, daß die Sachsen-Gothaische auch sonst ohnverborgene Absicht darauf gerichtet gewesen, nicht die Gleichische Eheleute, sondern die Sachsen-Meiningschen Lande zu sequestriren, und, mit offener Uebertretung des Commissorials- und aller Rechte, so viel Unkosten anzuspinnen, daß zwey Nemter zu deren Abtrag nicht hinlänglich wären.

31.

Könnte wohl ferner eine so gar magere Ausflucht erfonnen werden, als:

Die Sachsen-Meiningsche Regierung hätte die Gleichischen Eheleute ^{Pro mem. de 18. May p. 2.} neuen Subdelegirten zur Gewahrjam einliefern, und die Sequestration ver- ^{E. G. Anmeas. p. 9.} langen sollen.

Wo stehet dann von dem praetendirten einliefern, oder Sequestration verlan- gen sollen, nur ein Iota in dem Mandato S. C. oder in dem Commissoriali? Was ist dann dem Herrn Herzog Anton Ulrich daran gelegen, ob sie in Gewahrjam genommen werden wollen, oder nicht? Und, wurde dann nicht das Gleichische Eheweib am 15. Febr. vor der Wajunger Commission zu allem Ueberfluß Persönlich praesentiret, mit ihr dem Commissoriali gemäs zu verfahren und consequenter sich wieder abzuführen? Allein

32.

Noch eine auf gleiche Art erfonnene Ausflucht wird angeführt:

Von der anbefohlenen Sequestration sey kein anderer Endzweck gewe- ^{E. G. Anmerk. dict. p. 8. & Pro mem. de 18. May dict. p. 2.} sen, als die Sequestrirte zu behindern, daß sie sich der Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit der Fürstlich-Sachsen-Meiningschen Regierung nicht durch die Flucht entziehen möchten.

Stehet dann nicht abermal im Commissoriali, die Sequestration sey zu keinem andern, als

zu dem Ende angeordnet, damit die Gleichische Eheleute gegen Sach- ^{E. G. Patent de 27. Mart. p. 3.} sen-Meiningsches ferneres Verfahren und Gewaltthätigkeit gesichert wer- den möchten.

Wie reimet sich nun hierzu das Sachsen-Gothaische Vorgeben, ob wäre die Sequestration der Sachsen-Meiningschen Jurisdiction zum Westen anbefohlen? Wie reimet sich solches zu dem obigen Vorgeben: Die Haupt-Sache beruhere ^{Supr. §. 29.} auf dies Cammer-Gerichts Erkenntniß, und deswegen hätten sich die Gleichischen Eheleute nicht sequestriren lassen wollen? Wie vergeblich sauer lästet man sich doch werden, eine so grundlose Sache zu rechtfertigen? Wie fällt man nicht immer tiefer drein, die verborgenen Haupt Absichten selbst zu verrathen und ans Licht zu stellen?

33.

Endlich sollen die Unkosten die Continuation des Einlagers verursacht haben. ^{E. G. Patent. de 27. Mart. p. 1.} Dem Herrn Herzog Anton Ulrich will impuirt werden, ob hätten Ihro Durchlaucht

solche unnöthig verursacht und hartnäckig vergrößert.

Q

Weydes

Beides ist ohne Grund. Sachsen-Gotha ist remerarie in dem Terminum paritorium eingebrochen, und post plene & plusquam tempelime praestitam spontaneam paritionem gewalthätig, und, aller Fränckischen Craysses wegen ergangenem Dehortatorium ungeachtet, hartnäckig liegend geblieben;

E. G. Hammerf. pag. 8.

Solche Unkosten hat Sachsen-Gotha nicht im Stiche lassen wollen.

Allein, wo steht es dann geschrieben, daß dergleichen Commissariſche illegale Atentata unter dem Schein Rechtsens oder der Justiz, wie auch dergleichen violente Transgressiones derer Reichs-Gesetze, ja des Commissorialis selbst, noch darzu von dem vergewaltigten Theil bezahlet werden müßten? Nur incompetent ist von dem Cammer-Gericht dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha eine solche militariſche Expedition in dem Fränckischen Crayss aufgetragen worden. Zu der Mecklenburg-Güstrowischen Sache, welche die Succession in ein Reichs-Fürstenthum anberoffen, und im Reich so viel Aufsehens gemacht, hatte der Commissarius, Graf von Eck, keiner fremden Militz aus einem fremden Crayss, sondern nur der Mecklenburgischen Mannschafft sich gebrauchet; Hier aber masset sich das Cammer-Gericht und der Herr Herzog zu Gotha noch weit unultimäthlicher an, mit so viel Hundert Mann, mit Munitions-Wägen und Cartenischen, mit Todtschießen und Einbauen der Thore, u. in dem Fränckischen Crayss, um eines so geringen, und, in Vergleichung mit jener Sache, gar nichts bedeutenden Handels willen, manu militari extra circulari einzufallen. Doch will der Herr Herzog solche Nullitäten und Illegalitäten noch bezahlet haben. In dem Commissorialis steht kein Wörtgen davon. Der Herr Herzog hätte von dem Tag der infination sothanan Auftrags den 10. Febr. bis zu Ende des Termini paritorii den 21. eiusd. Zeit genug und übrig gehabt, bey seinen Commitenten anzufragen: wo die Unkosten herkommen sollten? Allein, das Commissoriale war viel zu geschwind ertheilet, es wurde viel zu begierig angenommen, und viel zu vorehlig zu Werck gerichtet, als daß man an diesen punct legali modo zu gedencken, sich hätte überwinden, oder mäßigen können. Man schmeichelte sich illegali modo, wenn nur einmal die Meiningsche Lande manu militari occupiret wären, sodann würde sich leicht die Commissio ad sequestrandum personas, in eine real-sequestration derer Lande, sub praetextu derer Unkosten, ja wohl gar in eine immission per ipsos Duces circuli verwandeln lassen. Der Ausgang, die illegalen Decreta des Cammer-Gerichts, und die Sachsen-Gothaischen illegalen proceduren bestärcken diese widerrechtliche Gedencens Art. Wann denen Crayss-Fürsten legali modo eine Execution adversus contumaces in Ihrem Crayss zu vollstrecken aufgetragen wird, so versichert sichs wohl von selbst, daß diese, wann gleich in dem Commissorialis die ausdrückliche Meldung nicht geschehen wäre, als ordinari & perpetui Executores, zugleich mit der Expedition der Haupt-Sache, auch auf die Ihnen gebührenden Kosten exequiren können. Hier aber ist von keiner contumacia in parendo, von keinem Executore circulari, von keinem legalen Auftrag, von keiner legalen Befolgung, und überhaupt von keinem legalen modo procedendi die Frage, wo alles illegal, incompetent, und durchaus nichtig angefangen, und fortgesetzt, mithin, wegen sothanan unter dem Schein Rechtsens und der Justiz unternommenen, auch widerrechtlich verübten Vergewaltigung, an Kosten nicht das mindeste zu ersehen, vielmehr aber, nach Ihres Kayserlichen Majestät, und der ganzen Reichs-Versammlung höchster Erkänntniß, dem beleidigten und vergewaltigten Theil Satisfaction zu verschaffen und zu geben ist. Woferne auch der Herr Herzog Anton Ulrich in parendo contumax gewesen, und mit der Executione mandati legali modo verfahren wäre; So hätten die Executionis-Kosten mit wenigen Thalern bestritten werden können. Solche vexas aber bezahlet man nicht mit geringer Scheide & Münze, vielweniger mit Aemtern.

Supr. §. 25.

❧ (* *) (: 0) (* *) ❧

(* *)

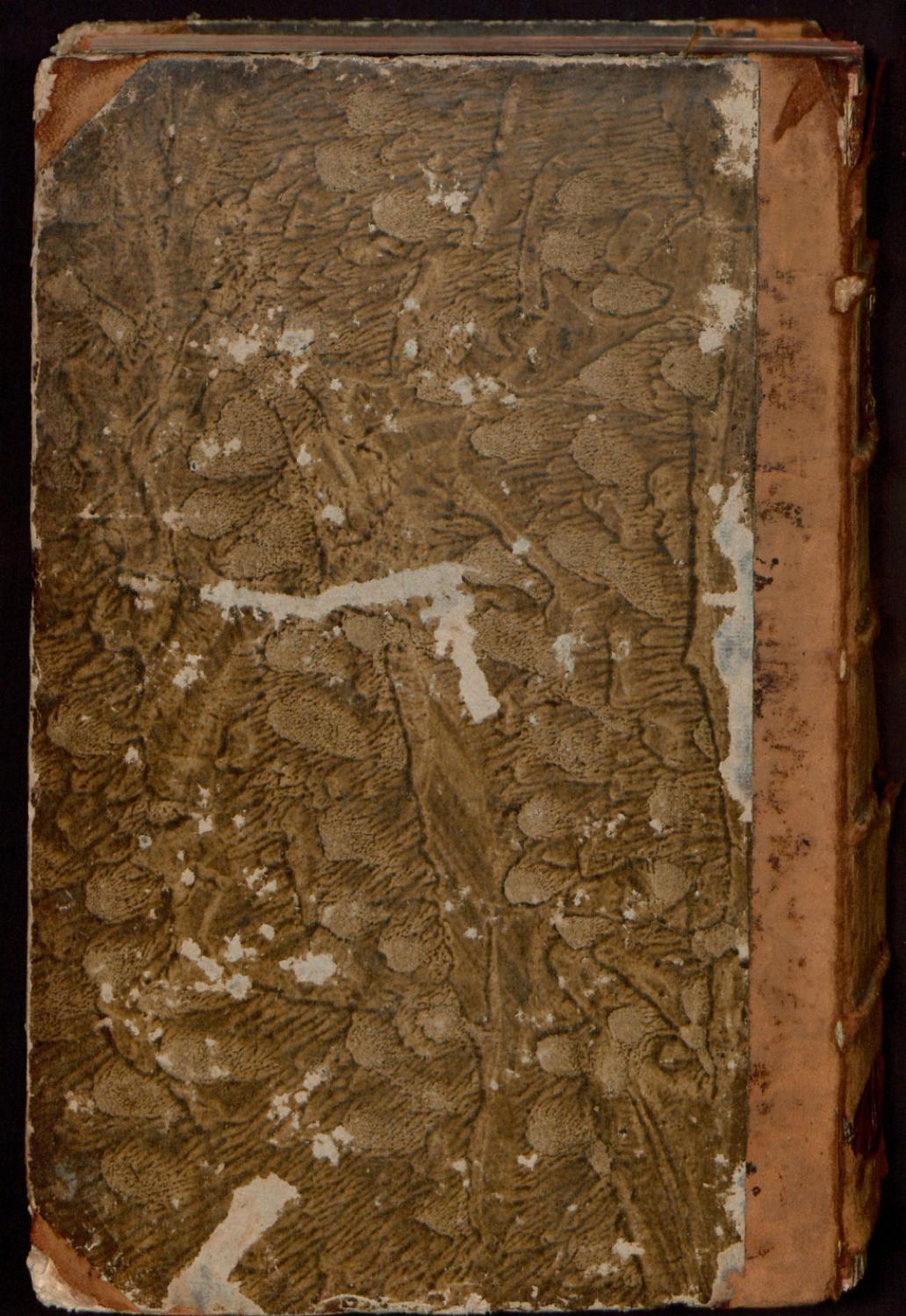
ULB Halle
001 604 97X

3



WIP
TA → OL





Unpartheyische REFLEXIONES

über die
Sachsen-Weiningschen

und
Sachsen-Gotha'schen,

Occasionen
Gleichischen Sache,
bekannt wordenen
P R E S S A.



I.

er zu wünschen, daß die in dieser Sache anfänglich, auch
und nach, bey dem Reichs-Cammer-Gericht ergangene
und extrajudicial-Erkännnisse in ihrer Serie & extenso dem
ihren mitgetheilet worden. Nachdem aber solches noch
nicht geschehen, so wird nur über dasjenige, worinnen bey
e einverstanden, und was mithin in facto aufohnwidere
eruhet, nach Maßgabe derer kundbarn Reichs-Gesetze,
in ist aber nicht gemeynet, darnach zu fragen: Ob und
leute verbrochen? Ob von der Sachsen-Weiningschen
jen legali modo verfahren worden? Ob sie ex civili vel
gewesen? Ob, ersten Falls, die ad relaxationem arresti er
ermeldter Fürstlicher Regierung gehörigermassen offeriret
larische Caution, nach ihrer Beschaffenheit und Inhalt,
s-Cammer-Gericht, ohne vorher erfordert und erwart
am und hinlänglich erkannt und angenommen werden
vermahlen nicht berührt werden, ob die Gleichische Ehe
es Sächsischen Privilegii de non appellando, an das Cam
innen? noch, ob das Cammer-Gericht, sowohl bey Er
ndats, abermals ohne vorgängige Erforderung eines Be
contra Principem Imperii, als bey dem ulteriori S. C. de
ngs-mäßig verfahren zc. sondern, man will nur vel quasi
das praeceptum de relaxandis & sequestrandis captivis
erentet & legali modo ergangen, mithin hätte darauf auch
ng erfolgen können.

S. M. Parent de 5.
April, pag. 9. 10.
R. I. N. §. 105.
Cap. Cae. arr. XV. §. 5.
S. M. Abfertigung de
7. Julii p. 3.

2

2. Gotha

